

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins ist „Förderverein Alte Kelter“. Sitz des Vereins ist Winnenden.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein setzt sich ein für den Erhalt des historischen Gebäudes „Alte Kelter“ in Winnenden, Paulinenstraße, um diese Räumlichkeiten für kulturelle und sonstige Zwecke nutzbar machen zu können.

Damit soll zur Förderung und Stärkung des kulturellen Lebens der gesamten Bevölkerung der Stadt Winnenden beigetragen werden.

Für diesen Zweck, werden Spendenaktionen und Veranstaltungen durchgeführt.

Der Verein arbeitet überkonfessionell und überparteilich. Er strebt im Rahmen des Vereinsziels die Zusammenarbeit mit der Stadt und mit anderen Vereinen, Institutionen und Initiativen an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Förderverein Alte Kelter mit Sitz in Winnenden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist Förderung des Erhaltes und der Nutzung der Alten Kelter Winnenden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden,
- Erlöse aus Veranstaltungen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, sowie nicht rechtsfähige Vereine werden, die seine Ziele unterstützen.

Über die Mitgliedschaft entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Körperschaften werden durch eine Person vertreten.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres, durch Tod oder durch Ausschluß durch die Mitgliederversammlung.

Im Falle eines Ausschlusses muß dem Mitglied vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Sie tagt nach vorheriger schriftlicher Einladung durch den Vorstand wenigstens einmal jährlich. Die Einladung muß wenigstens 14 Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen und wird auch in der Tagespresse (Winnender Zeitung und Blickpunkt Winnenden) veröffentlicht.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Anträge zur Tagesordnung können bis zu einer Woche vor Sitzungsbeginn gestellt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist möglich, wenn es die Interessen des Verein erfordern oder dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich gefordert wird.

Über alle Sitzungen der Vereinsorgane wird ein Protokoll angefertigt.

§ 8 Vorstand und erweiterter Vorstand

a) Der Vorstand besteht (gemäß § 26 BGB) aus der oder dem ersten Vorsitzenden und zwei Stellvertretungen.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.

SATZUNG

Im Innenverhältnis gilt die Stellvertretung nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden.

Er/sie leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

b) Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem Vorstand,
- dem oder der Schatzmeister/in (Vereinskasse),
- dem oder der Schriftführer/in (Protokoll und Presse),
- einem Vertreter oder Vertreterin der Stadt Winnenden, welche/r vom Oberbürgermeister entsandt wird,
- sowie drei weitere zu wählende Personen.

Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse, die jährlich von zwei zu wählenden Kassenprüfern geprüft wer-

den muß. Er/sie ist berechtigt, Ein- oder Auszahlung bis zu einer vom Vorstand festgelegten Höhe vorzunehmen. Für darüber hinausgehende Beträge ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

Der/die Schriftführer/in fertigt bei den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen ein Protokoll an, das von ihm/ihr am Tag der Errichtung unterzeichnet wird.

Schatzmeister/in und Schriftführer/in werden im Verhinderungsfalle von einem der übrigen Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 9 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bishe-

rigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Winnenden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten des Vereins

Nach Verabschiedung der Vereinssatzung durch die konstituierende Mitgliederversammlung soll baldmöglichst die Eintragung in das Vereinsregister und die Bewilligung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt beantragt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 3. Mai 1994 errichtet und in der Mitgliederversammlung am 12. Oktober 1994 geändert.

Winnenden,
den 12. Oktober 1994

Geschäftsstelle
Förderverein Alte Kelter e. V.
Gudrun Obleser, 1. Vorsitzende
gudrun@obleser.de

Hebelstraße 2
71364 Winnenden

Tel 07195 / 38 39
Fax 07195 / 17 95 20